

Betreuungsvertrag im Rahmen der Offenen Ganztagschule

zwischen dem/den Erziehungsberechtigten (bitte in Blockschrift ausfüllen)

(Name, Vorname)

(Telefon, tagsüber)

(Adresse)

und dem Trägerverein

Soziales Zentrum Lino-Club e.V.
Unnauer Weg 96a – Tel. 798858
50767 Köln

(Name)

(Telefon)

(Adresse)

über die Betreuung des Kindes _____

Geburtsdatum _____

Klasse _____

in der Schule _____

für das Schuljahr 2007/2008

vom 01.08.2007 – 31.07.2008.

Bei den außerunterrichtlichen Angeboten im Rahmen der Offenen Ganztagschule handelt es sich um schulische Veranstaltungen. Grundlage für die Offene Ganztagschule ist der Erlass des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder vom 12.02.2003 in der Fassung vom 21.12.2006. Der Schulträger hält die außerunterrichtlichen Angebote der Offenen Ganztagschule für einen Teil der Schülerinnen und Schüler bereit. Für die Durchführung der außerunterrichtlichen Angebote, für die der Schulträger Gebühren erhebt, zeichnen Trägervereine verantwortlich.

§ 1 Dauer

Der Betreuungsvertrag wird für den Zeitraum von 1 Schuljahr abgeschlossen. Eine kürzere Vertragslaufzeit ist nur in Ausnahmefällen möglich, etwa wenn das Kind erst im Laufe des Schuljahres in die Schule aufgenommen wird.

§ 2 Umfang

Mit diesem Betreuungsvertrag wird für die Zeit nach Unterrichtsende bis ____ Uhr (mindestens 15.00 Uhr) eine kontinuierliche Betreuung des Kindes gewährleistet (verlässliche Angebotszeit). Die außerunterrichtlichen Angebote richten sich nach dem pädagogischen Konzept der Schule und beinhalten Förder-, Sport- und Freizeitangebote. Die pädagogische Betreuung findet an allen Schultagen statt. An beweglichen Ferientagen sowie unterrichtsfreien Tagen (mit Ausnahme von Samstagen, Sonntagen und Feiertagen) ist die Betreuung der Kinder innerhalb der verlässlichen Angebotszeiten ebenfalls gewährleistet. Während der Ferien werden innerhalb der verlässlichen Angebotszeiten ebenfalls Maßnahmen der Offenen Ganztagschule durchgeführt, es sei denn bei der Befragung der/des Erziehungsberechtigten wird kein Bedarf ermittelt. Dem Trägerverein steht es frei, mit benachbarten Offenen Ganztagschulen zu kooperieren. Die Offene Ganztagschule bleibt generell 3 Wochen in den Sommerferien sowie 1 Woche zwischen Weihnachten und Neujahr geschlossen. Die Schließzeiten werden dem/dem Erziehungsberechtigten rechtzeitig bekannt gegeben.

§ 3 Teilnahmepflicht

Die Teilnahme an den Angeboten der Offenen Ganztagschule ist für die Dauer des Schuljahres an jedem Schultag verpflichtend. Die Teilnahmepflichtung bezieht sich auch auf das tägliche Mittagessen. Bei Abwesenheit, bei Fehlen wegen Krankheit oder aus anderen Gründen muss das Kind von den Erziehungsberechtigten beim Trägerverein oder bei der Schulleitung rechtzeitig entschuldigt werden.

Eine Teilnahme an den Ferienprogrammen ist nur nach vorheriger Anmeldung – innerhalb der durch Trägerverein genannten Anmeldefrist - möglich. Mit der Anmeldung ist die Teilnahme verpflichtend.

§ 4 Unfallversicherung

Für die an der Maßnahme teilnehmenden Kinder besteht Unfallversicherungsschutz auch dann, wenn die Maßnahme an unterrichtsfreien Tagen, an beweglichen Ferientagen oder in den Ferien stattfindet.

§ 5 Fahrtkosten

Im Zusammenhang mit der Teilnahme an Angeboten der Offenen Ganztagschule entstehende Fahrtkosten werden weder vom Trägerverein noch vom Schulträger übernommen. Dies gilt auch für Fahrtkosten, die aufgrund der Teilnahme an Ferienprogrammen in benachbarten Schulen entstehen.

§ 6 Gebührenregelung/Elternbeiträge

Die Gebührenpflicht richtet sich nach der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen für Kinder und außerunterrichtlichen Angeboten der offenen Ganztagschulen in der jeweils gültigen Fassung. Die Gebühr ist abhängig von der Höhe des Jahreseinkommens und an die Stadt Köln zu zahlen.

Die Gebührenpflicht entsteht für jeden Monat des Schuljahres, somit auch unter Einbeziehung der Schulferien. Die Gebührenpflicht besteht auch dann, wenn das Kind an der Maßnahme nicht teilnimmt, es sei denn, der Betreuungsvertrag wurde wirksam gekündigt (vgl. §§ 9 und 10).

§ 7 Einzug der Gebühren

Die von den Erziehungsberechtigten zu entrichtenden Gebühren sind zum 15. eines jeden Monats fällig. Die Erziehungsberechtigten erhalten nach Abschluss des Vertrages einen Gebührenbescheid.

Die Erziehungsberechtigten haben eine Einkommenserklärung mit entsprechenden Nachweisen abzugeben. Änderungen der für die Festsetzung der Gebühren erheblichen Tatsachen müssen umgehend dem Jugendamt der Stadt Köln mitgeteilt werden.

§ 8 Zusätzliche Entgelte

In den Gebühren (§ 6) sind keine Anteile für Verpflegungsleistungen (Mittagessen etc.) enthalten. Der Trägerverein kann insoweit zusätzliche monatliche Entgelte geltend machen. Für Empfänger von Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) und dem Asylbewerberleistungsgesetz gelten derzeit Ermäßigungen. Der Trägerverein kann auch Entgelte wegen außerunterrichtlicher Angebote in den Ferien erheben. Hierbei handelt es sich lediglich um die Erstattung von besonderen Ausgaben wie z.B. Fahrtkosten und Eintrittsgelder.

§ 9 Kündigung des Betreuungsvertrages durch den Trägerverein

Der Trägerverein kann den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn

- die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung der Gebühren nach § 6 oder zusätzlicher Entgelte nach § 8 mehr als 6 Wochen im Rückstand sind oder
- das Kind nicht ganztägig (bis mindestens 15 Uhr) oder nur sporadisch an den Angeboten der Offenen Ganztagschule oder am Mittagessen teilnimmt.

Der Trägerverein wird den Betreuungsvertrag zum Ende des Monats kündigen, wenn

- das Kind aus pädagogischen Gründen in der Gruppe nicht mehr tragbar ist (etwa wegen wiederholten Fehlverhaltens) und von der Maßnahme durch die Schule in Absprache mit dem Schulträger ausgeschlossen worden ist.

Der Trägerverein wird den Betreuungsvertrag mit Frist von 6 Wochen zum Quartalsende kündigen, wenn

- er die Maßnahme im Rahmen der Offenen Ganztagschule während des Schuljahres nicht mehr weiterführt.

Der Trägerverein wird den Betreuungsvertrag mit Frist von 3 Monaten zum 31. Juli kündigen, wenn

- er die Maßnahme im Rahmen der Offenen Ganztagschule im folgenden Schuljahr nicht mehr weiterführt.

§ 10 Kündigung des Betreuungsvertrages durch die Erziehungsberechtigten

Der Betreuungsvertrag verlängert sich automatisch um ein Schuljahr, sofern der Vertrag nicht 2 Monate vor Ablauf des Schuljahres schriftlich von den Erziehungsberechtigten gekündigt wird.

Darüber hinaus können die Erziehungsberechtigten den Betreuungsvertrag mit sofortiger Wirkung kündigen, wenn sich die Elternbeiträge aufgrund der Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen zu Tageseinrichtungen und außerunterrichtlichen Angeboten von Offenen Ganztagschulen um mehr als 15% erhöhen.

Der Vertrag endet automatisch mit Ablauf der 4. Klasse (bei Förderschulen: mit Ablauf der 6. Klasse) und dem Ausscheiden der Schülerin / des Schülers aus der Grund-/Förderschule.

Das Recht der Erziehungsberechtigten, den Betreuungsvertrag innerhalb des Schuljahres zu kündigen, besteht nur für den Fall, dass das Kind die Schule wechselt.

Ansonsten ist eine unterjährig Kündigung seitens der Erziehungsberechtigten nicht möglich.

Jede Kündigung bedarf der Schriftform.

Die vorgenannten Grundlagen des Betreuungsvertrages erkenne(n) ich / wir an.

Datum

Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten
Soziales Zentrum Lino-Club e.V.
Unnauer Weg 90a - Tel. 39 83 85
50757 Köln

Datum

Unterschrift des Trägervereins